

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 30.01.2018

Seite 3

Nr. 2

---

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 26. Januar 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 16.03.2009 (VBl. Jg. 7, 2009 S. 175 / Nr. 22), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 28.07.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 565 / Nr. 103), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Unter § 5 wird der folgende Wortlaut gestrichen: „weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte“.
- b) Es wird ein neuer Paragraph 5a mit der folgenden Bezeichnung eingefügt: „§ 5a Studienbeirat“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- c) Nach dem Wort Politikwissenschaft wird der folgende Wortlaut eingefügt: „(IfP)“.
- d) Nach dem Wort Soziologie wird der folgende Wortlaut eingefügt: „(IfS)“.
- e) Nach dem Wort Sozioökonomie wird der folgende Wortlaut eingefügt: „(IfSO)“.

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 5**

**Qualitätsverbesserungskommission**

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 6 S. 2 der Grundordnung. Sie hat die folgenden Aufgaben:

- a) Planerische Vorschläge zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel,
- b) Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation,
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus:

- a) Drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- c) sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehört der Kommission als beratendes Mitglied an. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission.

Die Kommission wählt für den Vorsitz aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

- (5) Die Geschäftsführung der Fakultät ist zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission einzuladen.
- (6) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Sie berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.
- (7) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Kommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.
- (8) Die von der Kommission gemäß Abs. 1 zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.
- (9) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.“

4. Es wird ein neuer Paragraph 5a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 5a  
Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat berät das Dekanat und den Fakultätsrat gemäß § 28 Abs. 8 Satz 1 HG in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus:
  - a) Der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden,
  - b) drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - c) drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
  - d) sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der Mitglieder nach den Buchstaben a) bis c) stehen im gleichen Verhältnis zu den Stimmen der Mitglieder nach Buchstabe d). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Vertreterin bzw. Vertreter der Studiendekanin bzw. des Studiendekans ist die Dekanin bzw. der Dekan und nachfolgend die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultät.
- (4) Für jedes Mitglied des Studienbeirats nach Abs. 2 Buchstaben b) bis d) können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden. Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Geschäftsführung der Fakultät ist zu den Sitzungen des Studienbeirats einzuladen.
- (6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 15.11.2017.

Duisburg und Essen, den 26. Januar 2018

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy